Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4830

11. 06. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Amke Dietert-Scheuer, Gerald Häfner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/4705 –

Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und Reform der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch

Die lebenslange Freiheitsstrafe trat an Stelle der 1949 abgeschafften Todesstrafe. Auch die ehemalige DDR, in der die Todesstrafe bis 1987 Bestand hatte, kannte die lebenslange Freiheitsstrafe. Der Verfassungsentwurf des sog. Runden Tisches von April 1990 dagegen wollte die lebenslange Freiheitsstrafe durch eine zeitige Freiheitsstrafe ersetzen.

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist in Europa keine Selbstverständlichkeit. Norwegen und Portugal führen sie nicht in ihren Gesetzbüchern. In Spanien wurde die lebenslange Freiheitsstrafe Ende 1995 abgeschafft. In Zypern wird sie nur bis zu einer Obergrenze von 20 Jahren vollstreckt. In den Niederlanden wird sie schon seit Jahrzehnten nur noch äußerst selten verhängt. Dort befinden sich im Jahresdurchschnitt nur drei zu lebenslanger Strafe Verurteilte im Strafvollzug. In all diesen Ländern mangelt es der Bevölkerung nicht an Sicherheit vor Tötungsdelikten. Dies erstaunt kaum, da ein höherer generalpräventiver Nutzen der lebenslangen gegenüber einer hohen zeitigen Freiheitsstrafe wissenschaftlich nicht belegbar ist.

Wegen der Auffassung eines Landgerichts, die lebenslange Freiheitsstrafe verstoße gegen die Menschenwürde (vgl. NJW 1976, 980), mußte das Bundesverfassungsgericht 1977 über die Frage entscheiden, ob diese Sanktion verfassungswidrig sei. Es kam zu der Auffassung, daß „lebenslang" nur dann mit dem Grundgesetz vereinbar sei, wenn dem Verurteilten grundsätzlich die Chance bleibe, je wieder in Freiheit zu gelangen. Die Möglichkeit der Begnadigung allein reiche nicht aus (vgl. BVerfGE 45, 187).

Fünf Jahre später entsprach der Gesetzgeber dieser Entscheidung und eröffnete der Justiz die Möglichkeit, bei günstiger Sozialprognose die weitere Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach frühestens 15 Jahren auszusetzen, es sei denn, die „besondere Schwere der Schuld" gebiete die weitere Vollstreckung (§ 57 a StGB). Diese sog. Schuldschwereklausel ist seither heftig umstritten. Sie zwingt das erkennende Gericht zu einer doppelbödigen Straffestsetzung: Im Urteil muß es zusätzlich zur schuldangemessenen Strafe weitere Schuldmerkmale rechtskräftig feststellen, die erst bei einer späteren Strafrestaussetzung relevant werden können, ohne allerdings die Konsequenzen hieraus ziehen zu können, da über die tatsächliche Haftdauer die Strafvollstreckungskammer entscheidet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 7. Juni 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Insgesamt haben sich weder die Erwartungen des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, durch die Verrechtlichung der früheren Gnadenpraxis werde es zu einer größeren Bundeseinheitlichkeit kommen, noch konnten die zum Teil extremen Verbüßungszeiten gesenkt werden. Vollstreckungsgerichte haben schon auf „schuldangemessene" Verbüßungszeiten von bis zu 50 (!) Jahren erkannt (LG Karlsruhe, Beschluß vom 20. Dezember 1993 – 1 Ks 2/60; 71 VRs 262, 75). Mit extrem hohen Verbüßungszeiten mußte sich auch das Bundesverfassungsgericht mehrfach befassen. Im Jahre 1992 verwies es die Frage der Einführung einer generellen schuldschwereangemessenen Vollstreckungsobergrenze an den Gesetzgeber, der auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Festsetzung der schuldschwereangemessenen Vollstreckungsdauer durch die Vollstreckungsgerichte in eine entsprechende Prüfung eintreten könne (BVerfGE 86, 288, 334 f.; Beschluß des BVerfG vom 22. Mai 1995, 2 BvR 671/95).

Auch der Strafvollzug, von dem das Verfassungsgericht 1977 (nur knapp sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes) annahm, seine gesetzesmäßige Implementation werde der lebenslangen Freiheitsstrafe ihren Charakter wider die Menschenwürde nehmen, konnte die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllen.

In der Praxis wird „lebenslang" fast ausschließlich bei einer Verurteilung wegen Mordes (§ 211 StGB) verhängt. Die dogmatisch außergewöhnliche, vom damaligen Staatssekretär im Reichsjustizministerium und späteren Präsidenten des Volksgerichtshofs Freisler speziell mit Blick auf die nationalsozialistische Ideologie „begründete" Fassung des Mordparagraphen ist seit langem Gegenstand von Reformdiskussionen. Die Vorschrift zeichnet sich einerseits durch große Unschärfe aus, wenn es um die gerichtliche Zuerkennung der Gesinnungsmerkmale des „Mörders" geht, andererseits durch eine äußerste Starrheit hinsichtlich der Rechtsfolgen ihrer Zuerkennung (obligatorische lebenslange Freiheitsstrafe, keine Einzelfallgerechtigkeit). Die Rechtsprechung sucht seit langem nach Auswegen, um eine Verurteilung zu „lebenslang" zu umgehen, etwa indem verminderte Schuldfähigkeit angenommen wird. Auch ermöglichte der Bundesgerichtshof bereits 1981 – im Widerspruch zum Gesetzestext – in einzelnen Grenzfällen trotz Vorliegens eines Mordmerkmals die Verhängung einer zeitigen Freiheitsstrafe (sog. „Rechtsfolgenlösung").

Es nimmt deshalb nicht wunder, daß der Ruf nach der Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe und einer Reform der Tötungsdelikte seit Inkrafttreten des § 57 a StGB immer lauter wurde.

Hinzuweisen ist etwa auf die beiden öffentlichen Anhörungen des Komitees für Grundrechte und Demokratie e. V. zur lebenslangen Freiheitsstrafe in den Jahren 1993 und 1994 sowie auf die auf diese Anhörungen gegründete Petition des Komitees an den Deutschen Bundestag aus dem Jahre 1995, der sich viele, vor allem einschlägig mit Strafrecht und Straffälligenarbeit befaßte Organisationen angeschlossen haben.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 1977 den lediglich vorläufigen Charakter seines Grundsatzurteils betont. Was „der Würde des Menschen" entspreche, könne „nur auf dem jetzigen Stand der Erkenntnisse beruhen und keinen Anspruch auf zeitlose Gültigkeit erheben". Der Stand der Erkenntnisse ist aber heute ein wesentlich anderer als 1977.

I. Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe

1. Wie viele zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Personen sind derzeit in der Bundesrepublik Deutschland inhaftiert?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes befanden sich am 31. März 1995 insgesamt 1287 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene in den Justizvollzugsanstalten.

2. Wie viele Personen wurden – aufgeschlüsselt nach Jahren – seit 1985 zu „lebenslang" verurteilt?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden in den alten Bundesländern nach allgemeinem Strafrecht zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt:

Jahr	Anzahl der Personen
1985	86
1986	83
1987	78
1988	77
1989	60
1990	56
1991	56
1992	65
1993	72

Neuere Zahlen liegen nicht vor.

3. Wie viele zu „lebenslang" verurteilte Strafgefangene waren im gleichen Zeitraum inhaftiert?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes betrug die Anzahl der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen – jeweils zum 31. März –:

Jahr	Anzahl der Personen
1985	1062
1986	1088
1987	1106
1988	1153
1989	1179
1990	1149
1991	1177
1992	1307
1993	1255
1994	1286
1995	1287

4. Wie viele zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Personen wurden nach welchen Verbüßungszeiten vor Inkrafttreten des § 57 a StGB im Gnadenwege entlassen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und den einzelnen Bundesländern?
5. Wie lang betrug die durchschnittliche Verbüßungszeit zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Personen vor Inkrafttreten des § 57 a StGB, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und den einzelnen Bundesländern?
6. Wie viele zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Personen wurden nach welchen Verbüßungszeiten seit Inkrafttreten des § 57 a StGB aus dem Strafvollzug entlassen, und zwar

   a) auf Grundlage dieser Vorschrift,

   b) weiterhin im Gnadenwege,

   jeweils aufgeschlüsselt nach Geschlecht und den einzelnen Bundesländern?

Statistische Angaben zu den aufgeworfenen Fragen liegen der Bundesregierung nur eingeschränkt vor. Zur Anzahl der Entlassungen aufgrund einer Aussetzung des Strafrestes nach § 57 a StGB weist die Strafvollzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes die in den nachstehenden Übersichten enthaltenen Angaben aus.

Nach Angaben in der kriminologischen Literatur soll bei bis 1979 Entlassenen die durchschnittliche Verbüßungszeit 17,8 Jahre betragen haben (Bode, zitiert nach Kerner, Tötungsdelikte und lebenslange Freiheitsstrafe, ZStW 98 [1986], S. 908). Nach Angaben von Kühling (Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafe, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 35 [1986], S. 6) betrug die Vollzugsdauer bei aus der Justizvollzugsanstalt Celle von 1955 bis Juli 1985 entlassenen Gefangenen zwischen 7 und 34 Jahre.

Abgänge aus Justizvollzugsanstalten wegen Aussetzung des Strafrestes nach § 57a StGB*

Land	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
Schleswig-Holstein	0	0	0	6	0	0	1	0
Hamburg	2	0	3	3	4	3	4	3
Niedersachsen	2	1	3	2	3	3	1	9
Bremen	1	2	0	0	1	0	0	1
Nordrhein-Westfalen	5	12	11	11	8	13	17	6
Hessen	6	3	4	7	10	5	16	4
Rheinland-Pfalz	4	0	5	5	1	0	0	6
Baden-Württemberg	5	2	1	9	8	8	9	4
Bayern	4	4	3	2	6	1	9	4
Saarland	1	0	0	3	0	0	2	1
Berlin (West)	3	1	2	1	3	3	4	0
Bundesgebiet	33	25	32	49	44	36	63	38
dar. weiblich insgesamt	1	1	1	1	1	2	5	0

* vor 1984 ist keine gesonderte statistische Erfassung erfolgt.

Abgänge aus Justizvollzugsanstalten wegen Aussetzung des Strafrestes nach § 57a StGB*

Land	1992	1993	1994
Baden-Württemberg	5	5	7
Bayern	8	11	4
Berlin	2	3	5
Brandenburg	0	0	7
Bremen	0	0	0
Hamburg	3	3	4
Hessen	87	80	4
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0
Niedersachsen	3	7	2
Nordrhein-Westfalen	16	13	23
Rheinland-Pfalz	37	30	15
Saarland	2	1	1
Sachsen	3	0	7
Sachsen-Anhalt	1	0	66
Schleswig-Holstein	0	0	1
Thüringen	0	0	1
Bundesgebiet	167	153	147

* ab 1992 ist keine gesonderte statistische Erfassung für weibliche Gefangene erfolgt.

7. Wie viele zu „lebenslang" verurteilte Personen verstarben seit 1977 nach welchen Verbüßungszeiten in Haft?

Hierzu liegen der Bundesregierung mangels entsprechender bundesweiter Erhebungen keine Erkenntnisse vor.

8. Wie viele der zu „lebenslang" Verurteilten waren vor dieser Verurteilung schon einmal wegen eines Tötungsdeliktes verurteilt worden?

In den vorhandenen Strafrechtspflege- bzw. Strafvollzugsstatistiken werden Angaben zu dieser Frage nicht erhoben. Nach den

Angaben der in der Antwort zu den Fragen 4 bis 6 zitierten Untersuchung von Kühling waren von 114 aus der Justizanstalt Celle zwischen 1955 und 1985 Entlassenen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, fünf Entlassene bereits vorher wegen Mordes verurteilt worden.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Wiederverurteilungen von aus lebenslanger Freiheitsstrafe Entlassenen vor:
   a) insgesamt,
   b) über die Wiederverurteilungsrate im Vergleich zu den Wiederverurteilungsraten von Tätern anderer schwerer Straftaten,
   c) über die Wiederverurteilungsrate wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Wie beabsichtigt die Bundesregierung das Problem, daß die fehlende Gesamtstrafenfähigkeit häufig zu einer Gesamtmindestverbüßungszeit führt, die dem Täter faktisch die Chance nimmt, je wieder in Freiheit zu gelangen, im Lichte der Verfassungsrechtsprechung zu lösen?

Mit der gesetzlichen Regelung der Voraussetzungen, unter denen die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, durch das 20. Strafrechtsänderungsgesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1329) ist das Bedürfnis für eine Regelung der Gesamtstrafenbildung bei einem Zusammentreffen von lebenslanger Freiheitsstrafe mit anderen Einzelstrafen entstanden. Dem hat der Gesetzgeber bereits durch die Neuregelung des § 54 StGB im 23. Strafrechtsänderungsgesetz vom 13. April 1986 (BGBl. I, S. 393) Rechnung getragen. Danach ist beim Zusammentreffen mehrerer lebenslanger oder lebenslanger und zeitiger Freiheitsstrafen als Gesamtstrafe auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen, wenn die Voraussetzungen der §§ 53, 55 StGB für die Bildung einer Gesamtstrafe vorliegen. Zu wesentlich verlängerten Mindestverbüßungszeiten kann es deshalb vor allem dann kommen, wenn der Täter erst nach einer Verurteilung zu einer lebenslangen oder einer langfristigen zeitigen Freiheitsstrafe, z. B. während eines Hafturlaubs, die der weiteren Verurteilung zu lebenslanger oder langdauernder zeitiger Freiheitsstrafe zugrundeliegende Tat begangen hat.

Diese Fälle, in denen zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte noch eine weitere lebenslange oder langdauernde zeitige Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, rechtfertigen der Sache nach jedenfalls kein Abgehen von den in §§ 53, 55 StGB geregelten Voraussetzungen der Gesamtstrafenbildung, weil nach Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe noch eine weitere schwere Straftat begangen wurde, und dürften eher selten sein.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die u. a. auch von der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Jutta Limbach, vertretene Auffassung, daß im Rahmen der Verbüßung lebenslanger Freiheitsstrafen „sich die irreparablen psychischen und physischen Schäden schon nach 10 oder 15 Jahren einstellen" (Dokumentation einer Tagung der Fraktion Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV im Oktober 1990, „Lebendig begraben", S. 20)?

Die wiedergegebene Auffassung wird in ihrer verallgemeinernden Form von der Bundesregierung nicht geteilt. Das Strafvollzugsgesetz enthält nicht nur die gesetzliche Verpflichtung, sondern auch das rechtliche Instrumentarium, um auch bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen auf deren Resozialisierung hinzuwirken und schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Die Bundesregierung hat keinen Anlaß zu der Annahme, daß die für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständigen Landesjustizverwaltungen diese Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, die im einzelnen bereits in der Antwort der Bundesregierung vom 2. Dezember 1991 – Drucksache 12/1686, Seiten 3, 4 – dargestellt sind und auf die Bezug genommen wird, nicht in der gebotenen Weise umsetzen.

12. Gibt es Überlegungen der Bundesregierung zu einer Reform des § 57 a StGB?

    Wenn ja, welche?

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung des § 57 a StGB in seinem Beschluß vom 3. Juni 1992 (BVerfGE 86, 288) für verfassungsgemäß erklärt. Für eine Änderung des § 57 a StGB sieht die Bundesregierung aufgrund der bisherigen Erfahrungen keinen Anlaß.

13. Ist der Bundesregierung die im Jahre 1974 in den USA durchgeführte „Baxstrom-Studie" bekannt, die dazu führte, daß 967 zunächst als „extrem gefährlich" beurteilte psychisch kranke Gefangene auf Anordnung des Supreme Court entlassen werden mußten, ohne daß eine nennenswerte Zahl von Rückfällen zu verzeichnen war?

Aufgrund einer Entscheidung des Supreme Court der USA im Jahre 1966 in Sachen Baxstrom kam es zu einer Welle von Verlegungen von strafrechtlich verurteilten Patienten aus einer spezialisierten Einrichtung in die Allgemeinpsychiatrie. Die Patienten waren nach Ablauf der Strafe auf unbestimmte Zeit ohne weitere gerichtliche Entscheidung untergebracht gewesen. In einer Studie wurde eine Zufallsstichprobe dieser Patienten mit einer Kontrollgruppe von Patienten verglichen, die in den zwei Jahren vor der Entscheidung des Supreme Court auf Empfehlung der behandelnden Psychiater in eine nicht strafrechtliche Einrichtung verlegt worden waren. Die Ergebnisse dieses Vergleichs, insbesondere die Tatsache, daß während des Beobachtungszeitraums mehr Patienten der Experimentalgruppe als der Kontrollgruppe aus der Psychiatrie entlassen werden konnten, wurde dahingehend interpretiert, daß die Prognosestellung der Anstaltspsychiatrie übervorsichtig sei.

Dieses Ergebnis ist in seinem Bezug auf die damals vom Supreme Court der USA beanstandete Praxis der Unterbringung psychisch kranker Straftäter, und zwar in Jahren vor 1966, zu sehen. Für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe, die auch dem Schuldausgleich dient, ergeben sich aus ihm keinerlei Folgerungen.

a) Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieser Studie die im Falle der Entlassung vor dem Tod für das gesetzliche Strafrestaussetzungsverfahren gesetzlich vorgeschriebene sog. Gefährlichkeitsprognose (§ 454 Abs. 1 Satz 5 StPO)?

Die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe setzt bei lebenslangen Freiheitsstrafen gleichermaßen wie bei zeitigen Freiheitsstrafen unter anderem die Prognose voraus, daß verantwortet werden kann, zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird (§§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 57a Abs. 1 Nr. 3 StGB). Eine solche Prognose kann nach vieljähriger Haft außerordentlich schwierig zu stellen sein. Dem trägt das Gesetz dadurch Rechnung, daß es in § 454 Abs. 1 Satz 5 StPO eine sachverständige Beratung des Gerichtes zur Voraussetzung für eine Aussetzungsentscheidung erhebt und die anzustellende Prognose konkretisiert. Die mit der Frage insinuierte grundlegende Ungleichbehandlung von zeitigen und lebenslangen Freiheitsstrafen besteht demnach nicht. Die Aussetzung eines Strafrestes ohne eine entsprechende Prognose ist aus spezialpräventiven Gründen insbesondere im Bereich schwerster Kriminalität nicht zu verantworten.

b) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der mit einer treffunsicheren Gefährlichkeitsprognose verbundenen Möglichkeit der Verletzungen der Menschenwürde, der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte und des Wesensgehalts der Grundrechte, wenn fälschlich als „gefährlich" prognostizierte „Lebenslängliche" zu Unrecht weit über 15 Jahre in Haft bleiben?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner oben (Antwort zu Frage 12) zitierten Entscheidung verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der von § 57a Abs. 1 Nr. 3 StGB geforderten Prognoseentscheidung nicht geäußert.

c) Zieht die Bundesregierung in Erwägung, die Entlassungskriterien bei „lebenslänglich" den übrigen Freiheitsstrafen anzupassen?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

II. Reform der Tötungsdelikte

14. Umfassen die Überlegungen der Bundesregierung, die seit vielen Jahren ihre Absicht zu einer umfassenden Reform der Tötungsdelikte bekundet, auch eine möglichst objektive Definition des Tatbestandes, die ausdrücklich auf die unselige nationalsozialistische Tradition normativer Tätertypen verzichtet?

Das gegenwärtige System der Tötungsdelikte bedarf einer Reform, die neben einer Novellierung der §§ 211, 212 StGB auch den minder schweren Fall des Totschlags (§ 213 StGB) und die Kindestötung (§ 217 StGB) umfaßt.

Insbesondere die Abgrenzung von Mord und Totschlag, die im geltenden Recht mit Hilfe der Mordmerkmale erfolgt, bedarf vor einer Neugestaltung einer umfassenden Auswertung der strafrechtlichen Rechtsprechung und vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse.

15. Erstrecken sich die Überlegungen auch auf die Ersetzung der obligatorischen durch eine fakultative lebenslange Freiheitsstrafe?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

16. Wann werden die Überlegungen zur Reform des Mordtatbestandes voraussichtlich abgeschlossen sein?

Die von den Reformüberlegungen zu §§ 211, 212 StGB abtrennbare Novellierung von § 213 StGB und Aufhebung von § 217 StGB sollen noch in dieser Legislaturperiode in einem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) erfolgen.

Im übrigen gehört die Reform bereits aus den oben genannten Gründen zu den langfristigen Vorhaben, für deren Abschluß – auch wegen erheblicher Personalreduzierungen im Bundesministerium der Justiz und vorrangiger Gesetzgebungsvorhaben – ein Termin noch nicht genannt werden kann.

17. Erwägt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Situation in anderen europäischen Ländern
    a) die Einführung einer generellen zeitlichen Obergrenze der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen oder
    b) die förmliche Ersetzung der lebenslangen durch eine hohe zeitige Strafandrohung?

Antwort zu a):

Nein.

Antwort zu b):

Die Bundesregierung hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach für die Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesprochen (Bericht zur Beurteilung des strafrechtlichen Sanktionensystems vom 7. Juli 1986, Drucksache 10/5828; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste vom 2. Dezember 1991, Drucksache 12/1686) und beabsichtigt weiterhin an ihr festzuhalten. Eine Ersetzung dieser Sanktion durch eine zeitige Strafe würde einen massiven Eingriff in das geltende Sanktionensystem darstellen, erscheint insgesamt unvertretbar und wird dem Ausmaß der Gewaltkriminalität nicht gerecht.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333